

Satzung LUTO-Kinder e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- 1.1. Der Verein führt den Namen "LUTO-Kinder e.V."
- 1.2. Der Verein LUTO-Kinder e.V. mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Namen „LUTO-Kinder“ mit dem Zusatz „e.V.“ führen. Die Eintragung in das Vereinsregister soll im ersten Geschäftsjahr erfolgen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne einer Unterstützung von Betroffenen mit LUTO (Lower Urinary Tract Obstruction) und deren Angehörigen bei den durch diese Krankheit bedingten Problemen. Im Fokus stehen dabei Kinder und deren Angehörige, die bereits in der Schwangerschaft mit der Diagnose LUTO bzw. einer Blasenabflussstörung/Megazystis konfrontiert wurden.
- 2.2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.2.1. Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen Betroffenen bzw. Eltern und Angehörigen
 - 2.2.2. Öffentlichkeitsarbeit: Sammlung von jeglichem Informationsmaterial über die Fehlbildung und Verbreitung von Informationen, Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen
 - 2.2.3. Interessenvertretung der LUTO-Betroffenen.
 - 2.2.4. Betroffene sollen vor allem Hilfe und Unterstützung erhalten:
 - beim Umgang mit der Krankheit,
 - bei der möglichen Entscheidungsfindung bezüglich Therapieformen, OP-Methoden, Kliniken, Spezialisten,
 - im psychischen Bereich und bei alltäglichen Problemen,
 - bei Angelegenheiten mit Krankenkassen und Versorgungsämtern.
 - 2.2.5. Vergabe von Forschungsstipendien und Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet des Krankheitsbildes LUTO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hauptamtliche, nebenamtliche oder auf Honorarbasis tätige Mitarbeiter beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann auch durch juristische Personen erworben werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- 4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten.

- 4.3. Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe der Beitrittserklärung und Zahlung des Monatsbeitrages.
- 4.4. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - 4.4.1. durch Tod des Mitgliedes,
 - 4.4.2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende,
 - 4.4.3. durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Monatsbeitrag länger als 3 Monate in Verzug ist und der Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes vollständig entrichtet und in der Mahnung auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen worden ist,
 - 4.4.4. durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied jedoch Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
Macht ein Mitglied gegenüber der/dem Vorsitzenden von diesem Recht der Berufung innerhalb der gesetzten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.
- 4.5. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- 4.6. Die Beitragspflicht erlischt in jedem Fall erst mit dem Ende des Kalenderjahres.
- 4.7. Alle Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein getätigten angemessenen und vom Vorstand genehmigten Auslagen.

§ 5 Beiträge

- 5.1. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 5.2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung.
Der Beitrag ist bis zum 3. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- 5.3. Gehören von einer Familie mehrere in einem Haushalt lebende Angehörige dem Verein an, so wird nur ein Beitrag fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - den Informationsbedarf im Rahmen der dem Verein zustehenden Mittel zu befriedigen,
 - alle vereinseigenen Anlagen (Heime usw.) zu benutzen,
 - die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- 6.3. Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 15. Tag eines Monats für den Erlass künftiger Beiträge einzureichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls die Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger

finanzieller Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden kann.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 7.1. die Mitgliederversammlung,
- 7.2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
- 8.2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 8.3.1. Wahl des Vorstandes,
 - 8.3.2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - 8.3.3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - 8.3.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 8.3.5. Entscheidung über grundlegende Fragen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - 8.3.6. Wahl von zwei Kassenprüfern, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- 8.4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 8.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6. Zu Satzungsänderungen ist abweichend von 8.3. Satz 1 eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.7. Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Ladungsvorschriften sind einzuhalten.
- 8.8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann mit entsprechenden schriftlichen Vollmachten bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht muss sich auf eine bestimmte Mitgliederversammlung beziehen und kann auf einzelne Beschlussgegenstände beschränkt sein.
Sind von einer Familie mehrere in einem Haushalt lebende Familienangehörige Mitglieder des Vereins, so steht der Familie nur eine Stimme zu.

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden und mindestens zwei sowie maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern). Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- 9.2. Dem Vorstand können nur stimmberechtigte volljährige Mitglieder angehören.
- 9.3. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der

Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 9.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 9.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied, außer dem Vorsitzenden, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit selbst ergänzen. Die Mitgliederversammlung muss die Selbstergänzung bestätigen.

§ 10 Tätigkeit des Vorstandes

- 10.1. Die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern kann sowohl hauptberuflich/nebenberuflich als auch ehrenamtlich ausgeübt werden.
- 10.2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 10.2.1. Führung der Vereinsgeschäfte (inkl. Verträge),
 - 10.2.2. Aufnahme von Mitgliedern,
 - 10.2.3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 10.2.4. die Erstellung des Jahresabschlusses, der in der jährlichen Mitgliederversammlung auszulegen ist,
 - 10.2.5. die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung.
- 10.3. Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Post unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Auf Wunsch mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.
- 10.4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10.5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- 10.6. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme der digitalen Kommunikationsmedien (E-Mail, Telefonkonferenzen usw.) gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erteilen. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der ersten bzw. dem/der zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 10.7. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder des Vereins übertragen und die hierfür notwendigen Vollmachten erteilen.
- 10.8. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Der Beirat soll nicht mehr als 25 Personen umfassen. Die Mitglieder des Beirates sollen aufgrund ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation den Vorstand in allen Fragen der LUTO-Erkrankung beraten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine erneute Bestätigung ist möglich.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 12 Satzungsänderungen formeller Art

Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

§ 13 Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins wird entsprechend der Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung verwaltet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nephrokids Nordrhein-Westfalen e.V. (Selbsthilfeorganisation für nierenkranke Kinder und Jugendliche), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wird rechtskräftig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz.

Diese Satzung wurde am 27.6.15 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Corinna Gerhards

Stefanie Hochgürtel

Sophie Eisleben

Julia Jankowski

Janine Stalberg

Kathrin Lang

Jutta Jellinek